

Sehr geehrte Mitglieder!

Nachstehend informieren wir über weitere, von der Bundesregierung angekündigten Öffnungsschritte mit 10. Juni 2021, welche auch für die Freizeit- und Sportbetriebe wieder Erleichterungen bringen. Die aktuelle Verordnung finden Sie [hier](#).

#### Allgemeine Regelungen:

1. 3G Zutrittsregelung, Getestet/Genesen/Geimpft
2. Zutrittsbeschränkung - 10m<sup>2</sup>/Person Regelung; Maskenpflicht
3. Präventionskonzept und Covid-Beauftragter
4. Mitarbeiter
5. Registrierung, Erhebung von Kontaktdaten
6. Fitnessbetriebe
- 6.1. Gruppenkurse, Sportkurse, Trainings
7. Tanzschulen
8. Reiten
9. Camping
10. Freizeitbetriebe
11. Fremdenführer
12. Solarien
13. Veranstaltungen

#### 1. 3G Zutrittsregelung, Getestet/Genesen/Geimpft

Für den Zutritt zu Freizeit- und Sportbetrieben und Veranstaltungen für Kunden sowie für MitarbeiterInnen ist in der Regel ein Nachweis über eine „geringe epidemiologische Gefahr“ vorzuweisen. Damit sind alle getesteten, genesenen oder geimpften Personen gemeint, die diesen Nachweis erfüllen können.

Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr sind von dieser Regelung ausgenommen.

#### 3Gs im Detail:

##### 1.1. Getestet:

- Negativer PCR-Tests (maximal 72 Stunden alt - Gültigkeit 3 Tage)
- Antigen-Tests (maximal 48 Stunden alt - Gültigkeit 2 Tage)
- Antigen-Selbsttests mit digitaler Lösung (maximal 24 Stunden alt - Gültigkeit 1 Tag)
- Ausnahmsweise Antigen- Selbsttest unter Aufsicht des Betreibers einer Betriebsstätte oder einer von ihm beauftragten Person vor Ort: dieser Test gilt nur für den einmaligen Eintritt in die Betriebsstätte und muss unmittelbar vor oder nach Betreten der Betriebsstätte vorgenommen werden. Diese Selbsttests werden den Betrieben gratis zur Verfügung gestellt, der logistische Ablauf ist derzeit noch in Abklärung.
- Auch Schultests werden als Eintrittstests für Kinder anerkannt.

##### 1.2. Genesen:

- Ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten erfolgte und aktuell abgelaufene Infektion

- Vorlage eines „Absonderungsbescheids“: Personen, die mit dem Coronavirus infiziert waren, sind ein halbes Jahr nach Genesung von der Testpflicht ausgenommen.
- Nachweis über eine erfolgte und aktuell abgelaufene Infektion an SARS-CoV-2.
- Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf.

### 1.3. Geimpft

- Nachweis über eine erfolgte Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als 3 Monate zurückliegen darf oder
  - Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als 9 Monate zurückliegen darf, oder
  - Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 9 Monate zurückliegen darf
- oder
- Impfung, wenn nicht länger als 9 Monate zurückliegt und wenn 21 Tage vor Impfung positiver PCR- Test bzw. vor der Impfung Nachweis neutralisierender Antikörper vorlag.

### 1.4. Datenschutz

Sofern ein Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr vorzuweisen ist, ist der Inhaber einer Betriebsstätte zur Ermittlung folgender personenbezogener Daten der betroffenen Person ermächtigt:

1. Name,
2. Geburtsdatum,
3. Gültigkeitsdauer des Nachweises und
4. Barcode bzw. QR-Code.

Darüber hinaus darf der Betreiber auch einen Ausweis zur Identitätskontrolle verlangen.

## 2. Zutrittsbeschränkung - Öffnungszeiten; 10m<sup>2</sup>/Person Regelung; Maskenpflicht

### 2.1. Öffnungszeiten

Der Zutritt zu den Betrieben ist generell in der Zeit von 5h bis 24h zulässig

### 2.2. 10m<sup>2</sup>/Person Regelung

Grundsätzlich müssen in Freizeit- und Sportbetriebe indoor 10m<sup>2</sup>/Kunde zur Verfügung stehen (gerechnet auf den gesamten Kundenbereich).

### 2.3. Maskenpflicht

Grundsätzlich gilt für Kunden in geschlossenen Räumen FFP2 Maskenpflicht. Die Maskenpflicht gilt nicht im Freien, in Feuchträumen oder während der Sportausübung.

## 3. Präventionskonzept und Covid-Beauftragter

Seit 19. Mai 2021 ist unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten für Betriebsstätten der Freizeit- und Sportbetriebe ein COVID-19-Beauftragter zu bestellen sowie ein COVID-19-Präventionskonzept zu erstellen und umzusetzen.

### 3.1. Covid-Beauftragter

Als COVID-19-Beauftragte dürfen nur geeignete Personen bestellt werden. Voraussetzung für eine solche Eignung sind zumindest die Kenntnis des COVID-19-Präventionskonzepts

sowie der örtlichen Gegebenheiten und der organisatorischen Abläufe. Der COVID-19-Beauftragte dient als Ansprechperson für die Behörden und hat die Umsetzung des COVID-19-Präventionskonzepts zu überwachen.

### **3.2. Präventionskonzept**

Sofern ein COVID-19-Präventionskonzept vorgeschrieben wird, ist ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes Konzept zur Minimierung des Infektionsrisikos mit SARS-CoV-2 auszuarbeiten und umzusetzen. Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere zu enthalten:

- a. spezifische Hygienemaßnahmen,
- b. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
- c. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
- d. gegebenenfalls Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken,
- e. Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen,
- f. Regelungen betreffend Entzerrungsmaßnahmen, wie Absperrungen und Bodenmarkierungen,
- g. Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf Hygienemaßnahmen und die Durchführung eines SARS-CoV-2-Antigentests.

Ein allgemeines Musterpräventionskonzept finden Sie auf [hier](#).

Branchenspezifische Musterpräventionskonzepte sind in Fertigstellung, diese werden nach bestem Wissen und Gewissen von unseren Branchenexperten erstellt, sind als lebende Dokumente zu sehen, müssen auf den jeweiligen Betrieb bzw. die jeweils aktuell gültige Verordnung angepasst werden und haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

### **4. Mitarbeiter**

- Beim Betreten der Arbeitsstätte haben Mitarbeiter mit unmittelbarem Kundenkontakt dem Arbeitgeber einen Nachweis über eine „geringe epidemiologische Gefahr“ vorzuweisen.
- Wird der Nachweis mit einem Test erbracht, so ist dieser alle 7 Tage zu erneuern und für die Dauer der Gültigkeit bereit zu halten.
- Auch ein Nachweis über Impfung oder Genesung ist für die jeweilige Gültigkeitsdauer bereit zu halten.
- Kann kein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vom Mitarbeiter vorgelegt werden, hat dieser bei Kundenkontakt eine FFP2-Maske oder eine gleichwertige oder einem höheren Standard entsprechende Maske zu tragen.
- Liegt der Nachweis vor, muss vom Mitarbeiter weiterhin ein MNS getragen werden und der Mindestabstand von 1 Meter zu haushaltsfremden Personen eingehalten werden. Die Maskenpflicht entfällt, wenn physischer Kontakt zu Personen aus fremden Haushalten ausgeschlossen werden kann oder sonstige geeignete Schutzmaßnahmen (z.B. Plexiglaswände) vorhanden sind.

### **5. Registrierung, Erhebung von Kontaktdaten**

Betreiber von Freizeit- und Sportbetrieben INDOOR sind verpflichtet, folgende Kontaktdaten zu erheben

- Vor- und Familiennamen und

- die Telefonnummer und wenn vorhanden die E-Mail-Adresse
- Datum und Uhrzeit des Betretens

Im Falle von Besuchergruppen, die ausschließlich aus im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen bestehen, ist die Bekanntgabe der Daten von nur einer dieser Gruppe angehörigen volljährigen Person ausreichend. Auf Verlangen sind die Daten der Bezirksverwaltungsbehörde zur Verfügung zu stellen. Die Daten sind für die Dauer von 28 Tagen vom Zeitpunkt ihrer Erhebung aufzubewahren und danach unverzüglich zu löschen.

Für Betriebsstätten an denen es zu einem Aufenthalt überwiegend im Freien kommt und wo gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens 1 Meter eingehalten wird, gilt die Registrierungspflicht nicht.

## 6. Fitnessbetriebe

- Einlass von Kunden nur nach der 3G-Zutrittsregelung. Bei Betrieben ohne Personal (oder in dem Zeitraum, in welchem kein Personal anwesend ist) ist in geeigneter Weise auf die 3G-Regel hinzuweisen, der Kunde hat einen gültigen Nachweis jedenfalls während des gesamten Aufenthalts mit sich zu führen.
- Der Betreiber hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.
- Es besteht Registrierungspflicht.
- Pro Kunde muss indoor eine Fläche von 10m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen. Bei Sportstätten ohne Personal ist in geeigneter Weise auf diese Voraussetzung hinzuweisen.
- In geschlossenen Räumen ist, außer bei der Sportausübung und in Feuchträumen, eine FFP2 Maske zu tragen.
- Gegenüber haushaltsfremden Personen ist ein Mindestabstand von 1 Meter einzuhalten. Der 1m Mindestabstand gilt nicht bei der Ausübung von Sportarten, bei deren sportartspezifischer Ausübung es zu Körperkontakt kommt, für kurzfristige sportarttypische Unterschreitungen im Rahmen der Sportausübung sowie für erforderliche Sicherheits- und Hilfeleistungen.
- Für das Verabreichen von Speisen und den Ausschank von Getränken gelten die Regeln für die Gastronomie.

Wird ein Betrieb auch als Sportstätte durch Spitzensportler genutzt, kommen die Regelungen für Sportstätten zu Anwendung.

Nähere Informationen finden Sie auf der Infoseite des Sportministeriums:

<https://www.bmkoes.gv.at/Themen/Corona/H%C3%A4ufig-gestellte-Fragen-Sport-Veranstaltungen.html>

### 6.1. Gruppenkurse, Sportkurse, Trainings

- Zusammenkünfte Indoor von insgesamt 8 Personen aus verschiedenen Haushalten (zzgl. deren minderjähriger Kinder) und Outdoor von insgesamt 16 Personen (zzgl. deren minderjähriger Kinder) aus verschiedenen Haushalten - diese sind nicht anzeigepflichtig.
- TrainerIn ist in die Gruppengröße nicht einzurechnen.
- In nicht öffentlichen Sportstätten müssen Zusammenkünfte in sportarttypischer Gruppengröße nicht angezeigt werden.

- Gegenüber haushaltsfremden Personen ist ein Mindestabstand von 1 Meter einzuhalten.

Weitere Informationen finden Sie in Kürze in den [FAQ des Sportministeriums](#).

## 7. Tanzschulen

Für Tanzschulen gelten grundsätzlich die Regelungen für Freizeitbetriebe.

- Einlass von Kunden nur nach der 3G-Zutrittsregelung
- Der Betreiber hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.
- Es besteht Registrierungspflicht.
- Pro Kunde muss indoor eine Fläche von 10m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen.
- In geschlossenen Räumen ist, außer bei der Sportausübung und in Feuchträumen, eine FFP2 Maske zu tragen.
- Gegenüber haushaltsfremden Personen ist ein Mindestabstand von 1 Meter einzuhalten. Der 1m Mindestabstand gilt nicht bei der Ausübung von Sportarten, bei deren sportartspezifischer Ausübung es zu Körperkontakt kommt, für kurzfristige sportarttypische Unterschreitungen im Rahmen der Sportausübung sowie für erforderliche Sicherungs- und Hilfeleistungen.
- Für das Verabreichen von Speisen und den Ausschank von Getränken gelten die Regeln für die Gastronomie.
- Gruppenkurse siehe 6.1.

Weitere Informationen finden Sie in Kürze in den [FAQ des Sportministeriums](#).

Wird eine Tanzschule auch als Sportstätte durch Spitzensportler genutzt, kommen die Regelungen für Sportstätten zu Anwendung.

Nähere Informationen finden Sie auf der Infoseite des Sportministeriums:

<https://www.bmkoes.gv.at/Themen/Corona/H%C3%A4ufig-gestellte-Fragen-Sport-Veranstaltungen.html>

## 8. Reiten

- Einlass von Kunden nur nach der 3G-Zutrittsregelung
- Der Betreiber hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.
- Es besteht Registrierungspflicht. Für Betriebsstätten an denen es zu einem Aufenthalt überwiegend im Freien kommt und wo gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens 1 Meter eingehalten wird, gilt die Registrierungspflicht nicht.
- Pro Kunde muss indoor eine Fläche von 10m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen.
- In geschlossenen Räumen ist, außer bei der Sportausübung und in Feuchträumen, eine FFP2 Maske zu tragen.
- Gegenüber haushaltsfremden Personen ist ein Mindestabstand von 1 Meter einzuhalten. Der 1m Mindestabstand gilt nicht bei der Ausübung von Sportarten, bei deren sportartspezifischer Ausübung es zu Körperkontakt kommt, für kurzfristige sportarttypische Unterschreitungen im Rahmen der Sportausübung sowie für erforderliche Sicherungs- und Hilfeleistungen.

- Für das Verabreichen von Speisen und den Ausschank von Getränken gelten die Regeln für die Gastronomie.

Wird ein Reitbetrieb auch als Sportstätte durch Spitzensportler genutzt, kommen die Regelungen für Sportstätten zu Anwendung.

Nähere Informationen finden Sie auf der Infoseite des Sportministeriums:

<https://www.bmkoes.gv.at/Themen/Corona/H%C3%A4ufig-gestellte-Fragen-Sport-Veranstaltungen.html>

## 9. Camping

Camping- oder Wohnwagenplätze dürfen unter folgenden Voraussetzungen betreten werden.

- Einlass von Kunden nur nach der 3G-Zutrittsregelung
- Für die reine Nächtigungsleistung reicht ein Eintrittstest für den gesamten Aufenthalt - der Nachweis ist für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten
- Werden zusätzlich gastronomische Angebote im oder andere Dienstleistungen (z.B. Wellness, Freizeit) in Anspruch genommen, dann ist bei Zutritt zu diesen Bereichen wieder ein Nachweis wie unter Punkt 1. beschrieben vorzulegen.
- Der Betreiber hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.
- Es besteht Registrierungspflicht.
- 1 Meter Mindestabstand in allgemein zugänglichen Bereichen zu haushaltsfremden Personen oder Personen, die nicht zur Gästegruppe in der gemeinsamen Wohneinheit gehören.
- FFP2-Masken-Pflicht für Gäste beim Betreten von allgemein zugänglichen Bereichen
- Für das Verabreichen von Speisen und den Ausschank von Getränken gelten die Regeln für die Gastronomie.
- Nicht in der VO vermerkt, aber auch Gäste von Dauercampnern werden unserer Einschätzung nach beim Betreten des Campingplatzes einen negativen Test vorweisen- müssen, oder unter Aufsicht Vorort durchführen, da davon auszugehen ist, dass diese zumindest auch die Sanitäreinrichtungen benutzen.

Die [allgemeinen Hygienemaßnahmen](#) sowie die verschärften Schutzmaßnahmen für den [Arbeitsort](#) sind einzuhalten.

Weitere Informationen finden Sie unter [sichere-](#)

[gastfreundschaft.at/beherbergung](#) bzw. [sichere-gastfreundschaft.at/gastronomie](#).

## 10. Was gilt für Freizeitbetriebe

Als Freizeitanlagen gelten Betriebe und Einrichtungen, die der Unterhaltung, der Belustigung oder der Erholung dienen, wie insbesondere (aber nicht ausschließlich) Schaustellerbetriebe, Freizeit- und Vergnügungsparks, Bäder und Einrichtungen gem. Bäderhygienegesetz, Tanzschulen, Wettbüros, Automatenbetriebe, Spielhallen und Casinos, Schaubergwerke, Einrichtungen zur Ausübung der Prostitution, Indoorspielplätze, Paintballanlagen, Tierparks, Zoos, botanische Gärten.

- Einlass von Kunden nur nach der 3G-Zutrittsregelung (In- und Outdoor)

- Der Betreiber hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.
- Es besteht Registrierungspflicht. Für Betriebsstätten an denen es zu einem Aufenthalt überwiegend im Freien kommt und wo gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens 1 Meter eingehalten wird, gilt die Registrierungspflicht nicht.
- Pro Kunde muss indoor eine Fläche von 10m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen.
- In geschlossenen Räumen ist eine FFP2 Maske zu tragen.
- Gegenüber haushaltsfremden Personen ist ein Mindestabstand von 1 Meter einzuhalten. Ausnahme: Einrichtungen, bei denen in der Regel für die Dauer der Inanspruchnahme der Dienstleistung ein Platz eingenommen wird (zB Fahrgeschäfte). Diesfalls hat der Betreiber sicherzustellen, dass zwischen den Kunden ein Platz freigelassen wird, sofern der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Die Registrierungspflicht gilt hier nicht.
- Für das Verabreichen von Speisen und den Ausschank von Getränken gelten die Regeln für die Gastronomie.

### 11. Fremdenführer

Führungen unterliegen den Regeln für Zusammenkünfte.

- Führungen Indoor von insgesamt 8 Personen aus verschiedenen Haushalten zzgl. minderjähriger Kinder und Outdoor von insgesamt 16 Personen aus verschiedenen Haushalten zzgl. minderjähriger Kinder sind zulässig und nicht anzeigepflichtig. Der Guide ist in die Gruppengröße nicht einzurechnen. Für diese Gruppen besteht keine Registrierungs- und Testpflicht nach 3G.
- Zusammenkünfte mit mehr als 17 bis max. 50 Personen müssen spätestens eine Woche vorher bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde angezeigt werden. (Erforderliche Angaben siehe „Veranstaltungen“). Es besteht Registrierungspflicht. Zutritt nur laut 3G Zutritts-Regelung.
- Gegenüber haushaltsfremden Personen ist ein Mindestabstand von 1 Meter einzuhalten.
- In geschlossenen Räumen ist eine FFP2 Maske zu tragen.

In Museen gilt weiters die 10 m<sup>2</sup>/Person Regel. Bei Museumsbesuchen wird empfohlen, sich davor mit den Regeln des jeweiligen Veranstaltungsortes vertraut zu machen.

Für Fremdenführer\*innen gelten die Regelungen für [Arbeitsorte](#).

### 12. Solarien

Solarien sind Betriebsstätten, in welchen in der Regel keine körpernahen Dienstleistungen angeboten werden. Es kommen die allgemeinen Regelungen für Betriebsstätten zur Anwendung.

Es gilt insbesondere, dass mindestens 10m<sup>2</sup> pro Kund\*in zur Verfügung stehen müssen, sowie der Mindestabstand von 1 Meter zwischen Personen, die nicht zumindest zeitweise im gemeinsamen Haushalt leben. Es gilt FFP2 Masken-Pflicht für Kunden (außer auf der Sonnenbank selbst). Für Mitarbeiter mit Kundenkontakt gelten die Regelungen für [Arbeitsorte](#). Weiters sind die [allgemeinen Hygieneauflagen](#) einzuhalten.

### 13. Veranstaltungen (Zusammenkünfte)

Als Veranstaltung gelten insbesondere geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung. Dazu zählen jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeitsfeiern, Filmvorführungen, Fahrten mit Reisebussen oder Ausflugschiffen zu touristischen Zwecken, Ausstellungen, Kongresse, Fach- und Publikumsmessen und Gelegenheitsmärkte.

Zusammenkünfte dürfen unter folgenden Voraussetzungen stattfinden:

- Zusammenkünfte sind grundsätzlich zulässig, wenn daran in geschlossenen Räumen höchstens 8 Personen aus unterschiedlichen Haushalten zzgl. minderjährigen Kindern teilnehmen.  
An Veranstaltungen im Freien dürfen maximal 16 Personen aus unterschiedlichen Haushalten zuzüglich minderjähriger Kinder teilnehmen.  
Bei Veranstaltungen in diesem Umfang gilt die 3G-Regel nicht und sind diese auch nicht anzeigepflichtig.

Darüber hinaus gilt bei Zusammenkünften die 3G-Regelung sowie Anzeigepflicht bei mehr als 17 Personen und behördliche Genehmigung ab 51 Personen.

#### **Veranstaltungen mit zugewiesenen Sitzplätzen:**

- Innenbereich: max. 1.500 Personen (es dürfen jedoch maximal so viele Personen gleichzeitig anwesend sein, dass 75% der Personenkapazität des Veranstaltungsortes nicht überschritten wird.)
- Außenbereich: max. 3.000 Personen (es dürfen jedoch maximal so viele Personen gleichzeitig anwesend sein, dass 75% der Personenkapazität des Veranstaltungsortes nicht überschritten wird.)
- Ab 51 Personen Bewilligungspflicht durch Bezirksverwaltungsbehörde
- Verabreichung von Speisen und Getränken siehe Gastronomie
- Mindestabstand 1 Meter zu haushaltsfremden Personen, falls nicht möglich freier seitlicher Sitzplatz
- FFP2-Maskenpflicht in geschlossenen Räumen
- Bestellung eines Covid19- Beauftragten und Ausarbeitung eines COVID19- Präventionskonzepts für Veranstaltungen ab 51 Personen;

#### **Veranstaltungen ohne zugewiesene Sitzplätze:**

- Innenbereich: max. 50 Personen
- Außenbereich: max. 50 Personen
- Ab mehr als 17 Personen Anzeigepflicht bei Bezirksverwaltungsbehörde - Die Anzeige muss folgende Angaben beinhalten:
  - Name und Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) des Veranstalters (Verantwortlichen), Zeit, Dauer und Ort der Zusammenkunft, Zweck der Zusammenkunft, sowie die Anzahl der Teilnehmer.
- Verabreichung von Speisen und Getränken ist ausschließlich im Freien und unter Einhaltung der Auflagen für die Gastronomie zulässig
- Mindestabstand 1 Meter zu haushaltsfremden Personen
- FFP2-Maskenpflicht in geschlossenen Räumen

An einem Ort dürfen mehrere Zusammenkünfte gleichzeitig stattfinden, sofern die Höchstzahlen pro Zusammenkunft nicht überschritten werden und durch geeignete Maßnahmen, wie etwa durch räumliche oder bauliche Trennung oder zeitliche Staffelung,



eine Durchmischung der Teilnehmer der einzelnen Veranstaltungen ausgeschlossen und das Infektionsrisiko minimiert wird.

Ausnahmen:

- Zusammenkünfte im privaten Wohnbereich, mit Ausnahme von Zusammenkünften an Orten, die nicht der Stillung eines unmittelbaren Wohnbedürfnisses dienen, wie insbesondere in Garagen, Gärten, Schuppen oder Scheunen;
- Begräbnisse
- Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953
- Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit erforderlich sind
- Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien
- Zusammenkünfte von Organen juristischer Personen
- Zusammenkünfte gemäß Arbeitsverfassungsgesetz - ArbVG, BGBl. 22/1974
- Betretungen von Theatern, Konzertsälen und -arenen, Kinos, Varietees und Kabaretts, die mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen erfolgen
- Zusammenkünfte in nicht öffentlichen Sportstätten gemäß § 8 zur Sportausübung in sportarttypischen Gruppengrößen. Dies gilt nicht für Zuschauer
- Zusammenkünfte zu beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken, zur Erfüllung von erforderlichen Integrationsmaßnahmen nach dem Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, zur Vorbereitung und Durchführung von Fahraus- und -weiterbildungen sowie allgemeine Fahrprüfungen. Abs. 3 Z 2, Abs. 4 Z 5 und Abs. 7 gelten sinngemäß. Kann auf Grund der Eigenart einer Schulung, Aus- und Fortbildung der Mindestabstand von zwei Metern zwischen Personen und/oder von Personen das Tragen einer Maske nicht eingehalten werden, ist durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren.
- Bei Religionsausübung im Freien ist, gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten. Darüber hinaus hat der für die Zusammenkunft Verantwortliche sicherzustellen, dass durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert wird.

### **Hilfsmaßnahmen**

Nähere Informationen zu Hilfsmaßnahmen der Bundesregierung finden Sie auf <https://www.sichere-gastfreundschaft.at/>